

Bundessozialgericht

- 12 RK 25/80 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 18. November 1980
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-West-
falen vom 8. Februar 1980 aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozial-
gerichts Düsseldorf vom 3. Mai 1979 wird zurückge-
wiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger außergerichtliche Kosten
nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger berechtigt ist, gemäß Art 2 § 51a des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) Beiträge zur Arbeiterrentenversicherung nachzuentrichten, obwohl er zur Zeit der Antragstellung Beamter auf Widerruf war.

Der Kläger war in der Zeit vom 1. Mai 1973 bis 17. September 1976 als Referendar Beamter auf Widerruf im juristischen Vorbereitungsdienst. Am 22. Dezember 1975 beantragte er die Zulassung zur Nachentrichtung freiwilliger Beiträge nach Art 2 § 51a ArVNG. Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit der Begründung ab, daß gemäß Art 2 § 51a Abs 2 ArVNG die Berechtigung, Beiträge nachzuentrichten, von der Berechtigung zur freiwilligen Versicherung abhängt, eine solche Berechtigung aber bei Beamten gemäß § 1233 der Reichsversicherungsordnung (RVO) nur bestehe, wenn der Betreffende bereits für 60 Monate Beiträge entrichtet habe (Bescheid vom 23. Januar 1978).

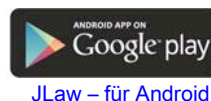
Die hiergegen erhobene Klage hatte keinen Erfolg (Urteil des Sozialgerichts -SG- Düsseldorf vom 3. Mai 1979). Auf die Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht (LSG) für das Land Nordrhein-Westfalen das Urteil des SG jedoch abgeändert und die Beklagte verurteilt, die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge im beantragten Umfang zuzulassen (Urteil vom 8. Februar 1980).

Das LSG hat die Auffassung vertreten, daß zu den zur freiwilligen Versicherung Berechtigten auch die Pflichtversicherten gerechnet werden müßten. Der Kläger sei als ein solcher Pflichtversicherter schon im Antragszeitpunkt zu behandeln, weil er später für die Zeit des Vorbereitungsdienstes nachversichert worden sei. Dies ergebe sich aus

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

dem Wortlaut der §§ 1232 Abs 5a, 1402 Abs 4 RVO, wonach eine Beschäftigung, für die im Wege der Nachversicherung Beiträge nachentrichtet worden seien, einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung gleichstehe und die nachzuentrichtenden Beiträge als rechtzeitig entrichtete Pflichtbeiträge gälten. Der versicherungsfreie Beschäftigte solle nachträglich uneingeschränkt durch die Nachversicherung den vollen Schutz der Sozialversicherung genießen. Besonders deutlich zeige sich die Notwendigkeit einer solchen Folgerung gerade bei Juristen im Vorbereitungsdienst. Der Jurist, der seine Ausbildung abschließen wolle, müsse zwangsläufig die Zeit des Vorbereitungsdienstes als Beamter auf Widerruf durchlaufen. Das dürfe nicht dazu führen, daß er hinsichtlich der Schaffung einer Grundversorgung in der Rentenversicherung schlechter gestellt werde als andere Personen, wenn letztlich der Vorbereitungsdienst nicht in ein Beamtenverhältnis, sondern in eine andere Tätigkeit einmünde. Im übrigen habe auch bei Antragstellung festgestanden, daß der Kläger nicht in den öffentlichen Dienst eintreten werde.

Mit der Revision macht die Beklagte geltend, daß alle Voraussetzungen des Nachentrichtungsrechts bereits im Zeitpunkt der Antragstellung oder jedenfalls bis 31. Dezember 1975 hätten vorliegen müssen. Andernfalls hätten alle Widerrufsbeamte oder auch sonstige Beamte einen Antrag auf Nachentrichtung stellen können, und es käme allein auf die Dauer des Verwaltungsverfahrens und die Ausschöpfung der Rechtsmittel an, um bei einem späteren Ausscheiden nachträglich das Nachentrichtungsrecht in Anspruch nehmen zu können.

Die Beklagte beantragt,

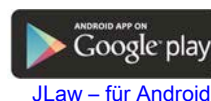
das Urteil des Landessozialgerichts aufzuheben
und die Berufung des Klägers gegen das Urteil
des Sozialgerichts zurückzuweisen.

Der Kläger hat keinen Antrag gestellt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) einverstanden erklärt.

II

Die Revision der Beklagten ist zulässig und begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückweisung der Berufung gegen das Urteil des SG.

Der Kläger ist nicht berechtigt, Beiträge nach Art 2 § 51a Abs 2 ArVNG nachzuentrichten, weil er im Zeitpunkt der Antragstellung und bis zum 31. Dezember 1975 als Beamter auf Widerruf nicht zur freiwilligen Versicherung berechtigt war.

Das Recht zur Nachentrichtung von Beiträgen nach Art 2 § 51a Abs 2 ArVNG setzt voraus, daß derjenige, der Beiträge nachentrichten will, zur freiwilligen Versicherung nach § 1233 RVO berechtigt ist. Für Beamte besteht gemäß § 1233 Abs 1a iVm § 1229 Abs 1 Nr 2 und 3 RVO das Recht zur freiwilligen Weiterversicherung nur, wenn sie für 60 Kalendermonate Beiträge entrichtet haben. Diese Voraussetzungen lagen bei dem Kläger nicht vor. Dabei kommt es nur auf den Status des Antragstellers im Zeitpunkt der Antragstellung oder in der Zeit danach bis zum 31. Dezember 1975 an. Ob die Voraussetzungen früher vorgelegen haben oder später eingetreten sind, ist ohne Bedeutung.

Das Gesetz knüpft die Erfüllung der Voraussetzungen für die Ausübung des Nachentrichtungsrechts in Art 2 § 51a Abs 2 ArVNG (anders als in Abs 1) nicht an einen bestimmten Zeitpunkt, sondern hat nur für die Beantragung der Nachentrichtung einen mehrjährigen Zeitraum (bis zum

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

31. Dezember 1975) festgelegt. Es hat auch nicht schon mit seinem Inkrafttreten ein Nachentrichtungsrecht begründet, sondern lediglich die Möglichkeit eröffnet, durch Stellung eines Nachentrichtungsantrages eine solche Berechtigung herbeizuführen. Aus diesem Grunde ist es auch nicht entscheidend, ob bei Inkrafttreten des Gesetzes die übrigen Voraussetzungen für einen wirksamen Nachentrichtungsantrag vorlagen oder nicht vorlagen. Sie können im Laufe des zur Verfügung stehenden mehrjährigen Zeitraums sowohl entstehen als auch wegfallen. Entscheidend ist, daß sie im Zeitpunkt der Antragstellung, die das Nachentrichtungsrecht begründet, gegeben waren, weil andernfalls – also wenn eine der übrigen Voraussetzungen fehlt – der Antrag dieses Recht nicht eröffnen kann. Dementsprechend hat der Senat in ständiger Rechtsprechung entschieden, daß ein Nachentrichtungsantrag nur wirksam ist, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung oder in der Zeit danach bis zum Ablauf der Antragsfrist (31. Dezember 1975) alle übrigen Voraussetzungen vorlagen oder eingetreten sind (Urteile des Senats vom 23. November 1979 – 12 RK 29/78 –, vom 22. Februar 1980 – 12 RK 25/79, 12 RK 17/78 und 12 RK 51/78 –, vom 27. März 1980 – 12 RK 6/80 und 12 RK 48/79 –, vom 13. Mai 1980 – 12 RK 35/79 und 12 RK 18/79 –, vom 11. Juni 1980 – 12 RK 15/79 – und vom 23. September 1980 – 12 RK 26/80 –).

An diesem Ergebnis ändert sich nichts dadurch, daß der Kläger lediglich Beamter auf Widerruf war. Der Senat hat bereits entschieden, daß § 10 Abs 1a Angestelltenversicherungsgesetz (AVG) für alle Beamtengruppen gilt (Beamte auf Lebenszeit, auf Probe und auf Widerruf) und daß auch hinsichtlich des Nachentrichtungsrechts gemäß Art 2 § 49a Abs 2 AnVNG (= Art 2 § 51a Abs 2 ArVNG) für Beamte auf Probe und für Beamte auf Widerruf keine Besonderheiten gelten (zu Beamten auf Widerruf: BSG-Urteil vom 23. Februar 1977 – 12/11 RA 88/75 – DAnGVers 1977, 297; vom 22. Februar 1980 – 12 RK 17/78 und 12 RK 51/78 –; vom 11. Juni 1980 – 12 RK 15/79 –; zu Beamten auf Probe: BSG-Urteil vom 23. November 1979 – 12 RK 29/78 –).

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Dabei verkennt der Senat nicht, daß es sich bei den Beamten auf Widerruf (ähnlich bei den Beamten auf Probe und den Beamten, bei denen das Ende des Beamtenverhältnisses aus sonstigen Gründen bereits feststeht) um einen Personenkreis handelt, dessen Versorgungssituation sich von der der übrigen Beamten und der ihnen gleichgestellten Personen unterscheidet und an sich ein Bedürfnis für die Nachentrichtung von Beiträgen erkennen läßt. Den Status des Beamten auf Widerruf erhalten überwiegend Personen, die sich in einem Ausbildungsverhältnis oder in ähnlichen, von vornherein als vorübergehend gedachten Stellungen befinden. Oft, insbesondere im Bereich der hier in Betracht kommenden juristischen Ausbildung, handelt es sich um ein Zwischenstadium, das der einzelne durchlaufen muß, wenn er seine Ausbildung beenden will; dabei macht es für ihn keinen Unterschied, ob er später die Absicht hat, Beamter zu werden oder eine sonstige dem § 1233 Abs 1a RVO unterfallende Stellung anzunehmen, oder ob er als Selbständiger oder als abhängig Beschäftigter seinen Beruf ausüben will. Solange er die Ausbildung nicht beendet hat, kann über seinen weiteren beruflichen Werdegang und damit über Art und Umfang der Absicherung für die Versicherungsfälle der Invalidität, des Alters und des Todes nichts ausgesagt werden. Wenn aber bei einem Beamten auf Widerruf noch nicht feststeht, ob er künftig einem anderen (beamtenrechtlichen) Versorgungssystem angehören, dort seine Sicherung finden und dementsprechend nicht auf die Nachentrichtung von Beiträgen zur Sozialversicherung angewiesen sein wird, so erscheint die Einschränkung, die für das Nachentrichtungsrecht bei Beamten gilt (und deren Grund darin zu sehen ist, daß diese Personengruppe in erster Linie durch ein anderes Versorgungssystem gesichert ist), für Beamte auf Widerruf nicht ohne weiteres gerechtfertigt. Es hätte vielmehr nahegelegen, die besondere Lage der Widerrufsbeamten dadurch zu berücksichtigen, daß ihnen ein Nachentrichtungsrecht für den

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Fall einer späteren Nichtübernahme als Probe- und Lebenszeit-beamter eingeräumt worden wäre. Eine solche Ausnahme von dem Grundsatz, daß die Voraussetzungen des Nachentrichtungsrechts bei der Antragstellung oder spätestens bis zum 31. Dezember 1975 vorliegen müssen, hätte es ermöglicht, einer Situation Rechnung zu tragen, die den Keim von Veränderung bereits in sich trägt.

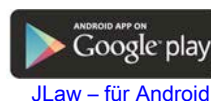
Erwägungen in dieser Richtung stehen jedoch nach geltendem Recht Hindernisse entgegen, die durch die Rechtsprechung allein nicht überwunden werden können. Eine einschränkende Auslegung des § 1233 Abs 1a RVO in dem Sinne, daß die Vorschrift für Widerrufsbeamte nicht gilt, erscheint nicht möglich; denn im Rahmen der freiwilligen Weiterversicherung ist die Beschränkung der Beitragsentrichtung auch und gerade für Beamte auf Widerruf voll gerechtfertigt. Für die Zeit, in der jemand als Beamter auf Widerruf tätig ist, bedarf er in der Regel keiner freiwilligen Versicherung, weil für denselben Zeitraum eine Nachversicherung stattfindet, wenn später das Widerrufs-Beamtenverhältnis endet und nicht in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit überführt wird. Schwierigkeiten, die Beschränkungen des Nachentrichtungsrechts bei Beamten auf Widerruf noch mit dem Gesetzeszweck zu vereinbaren, ergeben sich erst dadurch, daß die für die aktuelle freiwillige Versicherung geschaffene Vorschrift des § 1233 RVO in Art 2 § 51a Abs 2 ArVNG uneingeschränkt auf das Nachentrichtungsrecht für einen größeren Zeitraum übertragen worden ist und es zudem im Rahmen dieses besonderen Nachentrichtungsrechts darauf ankommt, ob im Zeitpunkt der Antragstellung alle Voraussetzungen des Nachentrichtungsrechts vorliegen. Diese Schwierigkeiten bei einer Anwendung des Art 2 § 51a ArVNG könnten zwar Anlaß sein, die Möglichkeit einer einschränkenden Auslegung der genannten Nachentrichtungsvorschrift zu überdenken. Eine solche Auslegung würde jedoch voraussetzen, daß eine schwerwiegende Verfehlung des Gesetzeszwecks zu beseitigen wäre und hierdurch der Gesetzeszweck nicht in anderer Weise in Frage gestellt würde. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

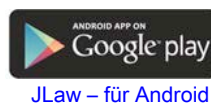
- 8 -

Die Beschränkung des Nachenrichtungsrechts für Widerruf-beamte führt regelmäßig nicht zu wesentlichen Härten für die Betroffenen. Es handelt sich ganz überwiegend um Personen im jüngeren Lebensalter, für die schon vom zeitlichen Umfang her ein geringes Bedürfnis nach Auffüllung von Beitragslücken besteht, zumal regelmäßig ein großer Teil der in der Vergangenheit liegenden Zeit durch die Anrechnung von Ausfallzeiten (Schulzeit, Studium) oder Ersatzzeiten (Wehrdienst) abgedeckt ist. Auf der anderen Seite würde die Einbeziehung dieser Personen in den Kreis der Nachenrichtungsberechtigten – für den Eventualfall, daß sie später nicht als Beamte auf Probe oder auf Lebenszeit übernommen werden – zu einer Unübersichtlichkeit des Nachenrichtungsverfahrens und zu verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten führen. Es wäre dann nämlich unter Umständen über Jahre hinweg unsicher, ob ein Nachenrichtungsrecht besteht; außerdem würde sich eine Fülle von zweifelhaften Rechtsfragen besonders für diesen Personenkreis ergeben (Bedeutung des zwischenzeitlichen Eintritts von Versicherungsfällen, Möglichkeit der Einräumung von Teilzahlungsfristen, maßgebliche Beitragsklassen, Umfang der Überwachungspflicht der Beklagten und ähnliches). Schon die damit verbundene Belastung der Verwaltung rechtfertigt es nicht, dem regelmäßig relativ geringen Bedürfnis der Widerrufsbeamten auf Nachenrichtung im Wege der Gesetzesauslegung oder der richterlichen Lückenfüllung Rechnung zu tragen. Hinzu kommt, daß für die Lösung der oben angedeuteten Rechtsfragen, die dann ebenfalls im Wege der Lückenfüllung erfolgen müßte, keinerlei Anhaltspunkte im Gesetz vorhanden sind, so daß in einem großen Umfang für diesen Personenkreis ein eigenes, seinen besonderen Bedürfnissen entsprechendes Nachenrichtungssystem "konstruiert" werden müßte. Diese Aufgabe kann aber nicht von der Rechtsprechung, sondern allein vom Gesetzgeber erfüllt werden.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Gleichbehandlung von Widerrufsbeamten mit anderen Beamten ist auch nicht verfassungswidrig. Art 3 Abs 1 des Grundgesetzes (GG) läßt dem Gesetzgeber bei der Abgrenzung des zur Beitragsnachentrichtung berechtigten Personenkreises weitgehend freie Hand. Unzulässig ist allerdings die willkürliche Gleichbehandlung von wesentlich Ungleichem (Leibholz/Rink, Kommentar zum GG, 5. Aufl Art 3 Anm 2 mwN). Dabei kann "Willkür" objektiv auch dann vorliegen, wenn der Gesetzgeber das von ihm selbst gesetzte System durchbricht, ohne daß die dafür angeführten Gründe in ihrem Gewicht der Intensität der Abweichung entsprechen (BVerfGE 13, 331, 340; 15, 313, 318; 18, 366, 372; 20, 374, 377; 25, 236, 251 f; zum Ganzen ausführlich Degenhardt, Systemgerechtigkeit und Selbstbindung des Gesetzgebers als Verfassungspostulat, S 20 ff, S 99). Daß im vorliegenden Fall das Willkürverbot verletzt ist, kann der Senat nicht feststellen. Zwar mag es, wie ausgeführt, nicht voll systemgerecht sein, Widerrufsbeamte, obwohl ihre Lage sich deutlich von der der übrigen Beamten unterscheidet, diesen bei der Einschränkung des Nachentrichtungsrechts gleichzustellen. Diese Gleichstellung läßt sich indes durch das geringere Sicherheitsbedürfnis der Widerrufsbeamten und die dargelegten, mit einer abweichenden Lösung verbundenen verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten hinreichend rechtfertigen. Daß die Gleichstellung schlechthin mit dem im Gesetz zum Ausdruck gebrachten Zweck unvereinbar wäre, ist nicht zu begründen.

Inzwischen hat auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden, daß die fragliche Regelung verfassungskonform ist (BVerfG, Beschluß vom 27. September 1978 - 1 BvL 31/76, 4/77 - SozR 5750 Art 2 § 51a Nr 19). Die Verfassungsbeschwerde eines Beamten auf Widerruf hat es nicht zur Entscheidung angenommen (BSG-Urteil vom 22. Februar 1980 - 12 RK 51/78 -; BVerfG, Beschluß vom 15. September 1980 - 1 BvR 722/80 -).

Demgegenüber führt entgegen der Auffassung des ISG auch die Berücksichtigung von §§ 1232 Abs 5a, 1402 Abs 4 RVO zu keinem



- 10 -

anderen Ergebnis. Es ist nicht zutreffend, daß der Kläger aufgrund der Nachversicherung nunmehr so behandelt werden müsse, als sei er schon bei Antragstellung Versicherter gewesen. Die Fiktion des § 1402 Abs 4 Satz 1 RVO, nach der die nachzuentrichtenden Beiträge als rechtzeitig entrichtete Pflichtbeiträge gelten, zielt lediglich auf das Leistungsrecht. So hat, wenn schon vor Fälligkeit der Nachversicherung eine Rente bindend festgestellt worden ist, ungeachtet dieser Bindung eine Neufeststellung der Leistung ab Rentenbeginn, also rückwirkend, zu erfolgen, sobald die Nachversicherung durchgeführt ist (Verbandskommentar zur RVO § 1402 Anm 12). Im Beitragsrecht ist zwar auch, wie der Senat erst kürzlich entschieden hat (Urteil vom 12. Oktober 1979 - 12 RK 19/78 - BSGE 49, 85), die Rückwirkung nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Es ist aber anhand jedes einzelnen Problembereichs zu prüfen, inwieweit eine Rückwirkung geboten ist oder nicht. In dem damals zu entscheidenden Fall ist die Rückwirkung der Nachversicherung auch für das Beitragsrecht bejaht worden. Dabei handelte es sich um einen Fall des Wegfalls von Voraussetzungen einer Versicherungspflicht, der in den Beanstandungsvorschriften (§§ 1421 ff RVO) gesetzlich eine Regelung erfahren hat. Für den vorliegenden Fall steht eine spezielle Norm nicht zur Verfügung. Es kann lediglich festgestellt werden, daß wegen des besonderen Charakters des Dienstverhältnisses eines Widerrufsbeamten (Übergangsstadium) für alle Berufsanwärter ein insofern "labiler" Zustand vorliegt, als eine spätere Nachversicherung bereits im Keim angelegt ist. Inwieweit daraus Folgerungen zu ziehen sind, läßt sich jedoch nicht aus § 1402 Abs 4 RVO ableiten, sondern allein aus § 1233 RVO und Art 2 § 51a Abs 2 ArVNG.

Da somit der Kläger als Widerrufsbeamter nur unter den gleichen Voraussetzungen zur Nachentrichtung berechtigt war wie andere Beamte, diese Voraussetzungen - § 1233 Abs 1a RVO - aber bis zum maßgeblichen Zeitpunkt

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 11 -

(31. Dezember 1975) nicht vorlagen, konnte die Revision keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)